

tätigen Zoll- und Steuerbeamten und die sogenannte Finanzwache⁷¹ als gemeinsame kaiserliche und fürstliche Organe betrachtet; sie wurden zwar von Österreich ernannt, beeidet, besoldet, versetzt und entlassen und trugen auch die Uniform und Bewaffnung der österreichischen Zöllner, doch hatten sie für die Zeit ihrer Dienstleistung in Liechtenstein dem Fürsten Gehorsam und Treue zu geloben. Neben der österreichischen trugen sie auch die liechtensteinische Kokarde. In Dienstangelegenheiten unterstanden sie den österreichischen Behörden, in allen privat- und strafrechtlichen Belangen aber den liechtensteinischen Gerichten. Bei der Anstellung von Zollpersonal in Liechtenstein wie in Vorarlberg sollten die österreichischen Dienststellen liechtensteinische Bewerber besonders berücksichtigen. Der Regierung wurde auch ein gewisser Einfluss auf die Bestellung und Versetzung der Beamten zugestanden.⁷² Ebenso sollten Tabak- und Schiesspulververkaufsplätze im Fürstentum in der Regel nur an Landesangehörige verliehen werden.⁷³ Der Landesverweser wirkte bei jeder Aburteilung von Liechtensteinern wegen in Liechtenstein begangenen Gefällsdelikten als Besitzer des «Gefällen-Bezirksgerichtes» von Feldkirch mit, sonst war das Urteil nicht rechtsgültig.⁷⁴ Dem Fürsten verblieb zudem das Begnadigungsrecht.⁷⁵ Ein bedeutender Machtzuwachs für die Regierung lag in der Bestimmung, dass die österreichische Finanzwache auf Aufforderung der Landesbehörden polizeilichen Beistand leisten sollte.⁷⁶

Das Kernstück des Vertrages bildeten die Bestimmungen über die Aufteilung der Erträgnisse aus Zöllen und Steuern. Die Verteilung der «Revenuen» bildete bei allen Zollverträgen das grösste Problem; hier war es nicht zum Nachteil des Fürstentums gelöst: Als Grundlage wurden die Reinerträgnisse im vorarlbergisch-liechtensteinischen Gesamtgebiet genommen, diese sollten mit einigen Modifikationen im Verhältnis der alle drei Jahre neu festzustellenden Bevölkerungszahlen von

71 Sie entsprach ungefähr der heutigen schweizerischen Grenzwache.

72 Zollvertrag Sep.-Art. 3.

73 Ebda., Art. 4.

74 Ebda., Art. 6.

75 Ebda., Art. 6; Sep.-Art. 5. Der Fürst übte es auch aus; siehe unten S. 205, Anm. 100.

76 Zollvertrag Sep.-Art. 3.